



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Status seu cardo quæstionis.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Wogegen so wohl in puncto competentiae fori & primae instantiae, als auch eventualiter im Haupt-Weesen solche remonstraciones geschehen / daß ein jeder den Unfug der Stadt und Bräwer-Gilde mit Händen greiffen können / insonderheit / wann die Aussag deren an Seiten des Stiffts vorgeschlagenen / von dem hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath acceptirt- und per Commissarios Caesareos abgehörter Zeugen (wovon hierunter ein mehrers) mit Aufmerksamkeit gelesen und erwogen wird.

Nichts desto weniger umb die unwissende oder leicht-gläubige in einen irrigen Bahn zubringen / den tieff-schenden aber Staub in die Augen zu werffen / einen Truck unter dem Nahmen Jus Cerevisiarium herausgegeben / welcher an Seiten des Stiffts viele Jahr darnach durch einen gleich-mässigen Truck / sub titulo:

Jus Cerevisiarium tum explicatum tum refutatum

ad oculam wiederlegt worden.

Wogegen die Stadt und Bräwer-Gilde ihre Vindicias & iteratam assertionem Juris Cerevisiarii

Wiederumb ans Tags-Licht kommen / und nicht allein beym hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath judicialiter übergeben; sondern auch an vielen Fürstl. Höffen / und so gar beym Reichs-Convent zu Regensburg / als eine dem gemeinen Weesen der ganzen Christenheit hoch importirende Sach / und ein Meister-Stück aller Gelehrtheit und Wissenschaft umbtragen und auftheilen lassen.

Dessen Ungrund aber so klar- als deutlich mit Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit zu demonstriren / will man endlich den Statum quaestionis vorstellen / und demnach der / in frontispicio dieses Opusculi gesetzter Ordnung gemäß / das ganze Werk in Drey Theil / jedes Theil in seine Capita, die Capita in Sectiones & Paragraphos auftheilen.

Status seu Cardo Quaestionis.

Die ganze Frag bestehet darinn.

Wie die Bräwer-Gilde zu Hildesheim berechtigt sey / in dem ganzen Stifft ihr Bier und Breiwhan allein zu verkaufen / dergestalt / daß weder der Landts-Fürst / weder das Thumb-Capitul auff ihren Aemtern / weder die Edelleuthe noch Geistliche in ihren Clöster und Schlösseren / oder Vorwercken / weder die übrige Stiffts-Städte und Flecken / als Allfeld / Elß / Peyna / Gronaw / Bockenemb / Dassel / Sarstedt / Sals

Salkliebenhall und Lamspring / Bier und Bretwhan
brawen / und im Stifft verkauffen zu lassen bemächti-
get seyen ?

Wer nur diese Frag liest / dem wird selbige so bizarre und
seltsamb vorkommen / daß er dafür halten solle / es seye kein Ernst
damit ; sonderen werde dieselbe nur disputationis gratiâ von einem
Candidato Juris als ein Paradoxum vorgestellt / und zu Bezei-
gung seines spitzfindigen Verstands sustiniret / zumahlen ein jeder
sagen wird : Wie ist's möglich / daß einige wenige Brawer ein
ganzes grosses Stifft und Fürstenthumb auff 10. und 12. Meile wegs
Sommers und Winters mit nöthigem Getränck versehen sollen ?
und wie ist's vernünftig / daß der Fürst und alle Landt. Stände
des Stiffts ihrer Mit- Stadt sich dergestalt solten unterwürffig ge-
macht / und derselben das jenige zugelegt und eingeräumet haben /
dessen keine einzige Reichs. noch Landt. Stadt im ganzen Röm-
schen Reich sich zu erfreuen hat ?

Wann aber nur allein der Titul der Vindiciarum gelesen
wird / so sieht man gleich / wie sich der Concipist berühme / daß er
mittelft starcken / wichtigen / und unwiedertreiblichen
Geist = und Weltlichen Rechts = Gründen kräftigst er-
wiesen und bestärket habe / daß das der Stadt Hil-
desheimb **ALLEIN** zustehendes Braw = Gewerck
zu feilem Kauff **IM GANZEN STIFFT**
kein unzulässiges Monopolium , sondern eine zulässige
Bürgerliche Nahrung seye ; Und ob er zwar dabey nah-
mentlich nur der Bischöflichen und Thumb-Capitularen Aem-
ter gedenccket / so ziehet er doch

Pag. 4. lin. 5.

Die Adeltiche Häuser / wie auch

Pag. 56. in fine.

Die andere Städte mit darunter / wiewohl solches mit solcher be-
hutsamer Neglist geschicht / daß er dieselbe dardurch nur ein-
zuschläfferen / und à causâ communi zu separiren verur-
theilt /

Fisula dulce canit volucrum dum decipit auceps.

Aber die übrige Städte sehen dem Fuchs den Schweiff hervor-
scheinen / ob er schon mit seinen glatten Worten den Pelz verdeckt /
flamma latet sub cinere doloso.

Die bey der Fürstlichen Cansley gepflogene acta zeigen
besser / was die Brawer. Gilde zu Hildesheimb mit ihnen im
Schilde führe / trauet also denjenigen nicht / qui veniunt
in vestimentis ovium , intrinsecus autem sunt lupi ra-
paces ;

Folget vielmehr dem Poeten

----- *hic vafer est, hunc tu Romane caveo.*

Wir wollen nun sehen / ob der Concipist in der That prästire /
was er im Titul mit hochtrabenden Worten herauf streichet : Es
wird sich aber zeigen / daß es ihm nicht besser gehe / dann jenem
seiner Meynung nach aufgeecktem Redner beyin

Cicerone lib. 2. deOratore.

Der sich vestiglich einbildete / er hätte durch seine Beredsamkeit
den ganzen Umstand zu einem herrlichen Mitleyden für seine
Parthey bewogen / daher er des Catulli Meinung zu wissen ver-
langte sagend : Num egregie misericordiam movisset ? Ma-
gnam sane, inquit Catullus, neminem enim tam imperitum,
tamque stupidum credo, cui oratio tua non miseranda
visa sit.



Erster